

RS Vwgh 1994/3/10 94/19/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/16 92/01/0751 4 (hier: allgemeine Lage der Christen in "Nigeria")

Stammrechtssatz

Aus allgemein herrschenden politischen Verhältnissen kann das Vorliegen wohlbegündeter Furcht vor Verfolgung nicht abgeleitet werden (zB E 5.11.1992, 92/01/0791), sodaß das Fehlen von Nachforschungen über die allgemeinen Verhältnisse der Minderheiten in Rußland nicht als relevanter Verfahrensfehler gewertet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190161.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at